

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 10/08 B

L 3 AS 67/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 AS 85/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Rhein-Lahn,
Wilhelmsallee 7, 56130 Bad Ems,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Rücknahme eines Bewilligungsbescheides und die Erstattung zu Unrecht geleisteten Arbeitslosengeldes II.
- 2 Durch Bescheid vom 27. Oktober 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 2006 hob die Beklagte die Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Monate Januar bis Juli 2005 auf und forderte 4.669,08 Euro von dem Kläger, seiner Ehefrau und deren Sohn zurück. Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) Koblenz hat durch Urteil vom 17. August 2006 die zuvor benannten Bescheide aufgehoben, soweit die Bewilligung von Leistungen (1. Januar bis 31. Juli 2005) für die Ehefrau und den Sohn des Klägers zurückgenommen worden war. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Sowohl Kläger als auch Beklagte haben hiergegen Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegt, die Beklagte hat ihre Berufung in der mündlichen Verhandlung vom 3. April 2007 zurückgenommen. Das LSG hat durch Urteil vom 5. Juni 2007 das Urteil des SG geändert und die angefochtenen Bescheide aufgehoben, soweit die Beklagte ihre Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen an den Kläger für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Juli 2005 in Höhe von mehr als 301,72 Euro zurückgenommen hat. Im Übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, der Kläger habe die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide zumindest grobfahrlässig nicht erkannt. Er habe in der mündlichen Verhandlung angegeben, die Bescheide und die beiliegenden Berechnungsbögen nicht wirklich gelesen zu haben. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG> SozR 3-1300 § 45 Nr 45) bestehe jedoch grundsätzlich eine Obliegenheit, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn ein Antragsteller, der richtige Angaben gemacht habe, im allgemeinen zugunsten der Fachbehörde nicht gehalten sei, Bewilligungsbescheide des Näheren auf Richtigkeit zu überprüfen. Hätte der Kläger Bescheid und Berechnungsbogen gelesen, so wäre ihm der Fehler in der Berechnung der Leistungen "in die Augen gesprungen". Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum BSG. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer



muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Der Kläger hält zwar sinngemäß die folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
Welcher Sorgfaltsmaßstab gilt im Rahmen des § 45 Abs 2 Ziff 3 SGB X für den Empfänger eines begünstigenden Bescheides?
- 7 Er hat den Klärungsbedarf jedoch nicht dargelegt. Er behauptet nicht, diese Rechtsfrage ließe sich anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten. Im Gegenteil: Er begründet seine Rechtsauffassung - nimmt man seine Ausführungen zur Divergenzrüge hinzu - anhand der Rechtsprechung des BSG (*SozR 3-1300 § 45 Nr 45*). Ansonsten stellt er seine rechtliche Bewertung des Sorgfaltsmaßstabs der Rechtsauffassung und Beweiswürdigung des LSG entgegen. Dass die aufgeworfene Frage höchstrichterlich klärungsbedürftig sein könnte, folgt hieraus jedoch nicht.
- 8 Im Übrigen ist eine Rechtsfrage nicht mehr grundsätzlich klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass sich die Frage an Hand der vorliegenden Rechtsprechung des BSG gleichwohl nicht beantworten lässt oder - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Auch an solchen Darlegungen fehlt es.
- 9 In diesem Sinne hätte es in der Beschwerdebegründung einer Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum "Sorgfältigkeitsmaßstab" bedurft, insbesondere dazu, dass es nach den Entscheidungen des BSG für die Frage, ob Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes anzunehmen ist, auf die persönliche Einsichtsfähigkeit des Begünstigten ankommt, dh ein subjektiver Sorgfältigkeitsmaßstab anzulegen ist (*vgl BSGE 44, 264, 273 = SozR 5870 § 13 Nr 2 zum subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff*), und es dem Adressaten eines Verwaltungsaktes obliegt, den Bewilligungsbescheid zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen (*vgl BSG SozR 3-1300 § 45 Nr 45 S 154*).



- 10 Auch mit seiner Divergenzrüge vermag der Kläger nicht durchzudringen. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung zu verweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen hat der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung nicht genügt.
- 11 Der Kläger trägt zwar vor, die Entscheidung des LSG widerspreche dem Urteil des BSG 8. Februar 2001 (*SozR 3-1300 § 45 Nr 45*). Er hat auch einen abstrakten Rechtssatz aus der Entscheidung des BSG herausgearbeitet. So führt er aus, das Berufungsurteil weiche von dem Rechtssatz des BSG ab, ein Antragsteller, der richtige Angaben gemacht habe, sei im Allgemeinen nicht zugunsten der Fachbehörde gehalten, Bewilligungsbescheide des Näheren auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einen abstrakten Rechtssatz des LSG, der von dem des BSG abweicht, hat er jedoch nicht herausgearbeitet. Die Abweichung wird von ihm lediglich behauptet. Zudem setzt er sich nicht damit auseinander, dass das LSG den von ihm herausgearbeiteten Rechtssatz des BSG wörtlich zitiert. Es fehlt mithin auch an einer Begründung aus der entnommen werden könnte, inwiefern die Rechtsauffassung des LSG der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung im Grundsatz entgegensteht.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

